



Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

I B 3/AB 2 - 500/98

40190 Düsseldorf, den 29.10.97
Telefon (0211) 837-01
Durchwahl 837- 1445

Vorlage

an den
Haushalts- und Finanzausschuß
des Landtags Nordrhein-Westfalen



Betr.: Haushaltsplanentwurf 1998;
hier: Berichterstattegespräch zum Einzelplan 02
- Ministerpräsident und Staatskanzlei -
am 9. Oktober 1997

Im Berichterstattegespräch zum Einzelplan 02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei - am 9. Oktober 1997 bat Herr Abgeordneter Dr. Busch um Auskunft zu dem Anteil von Reise- und sonstigen Verwaltungskosten an den Projektmitteln des Kapitels 02 030 - Internationale Zusammenarbeit - (siehe Punkt 3 des Ergebnisvermerks).

Schriftliche Beantwortung durch die Staatskanzlei wurde zugesagt.

Die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen unterstützt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen in verschiedenen Regionen und Ländern Ost- und Südosteuropas sowie des Nahen Ostens. Dies erfolgt entweder durch Eigenmaßnahmen des Landes oder durch die finanzielle Förderung von Maßnahmen Dritter (Zuwendungen).

Die Mittel dazu sind im wesentlichen in Kapitel 02 030 - Internationale Zusammenarbeit - etatisiert.

Nicht aus diesem Kapitel, sondern aus Kapitel 02 010 - Ministerpräsident und Staatskanzlei - werden sämtliche Personal- und Sachaufwendungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei finanziert, die diese Projekte betreuen. Hierzu zählen auch deren Reisekosten.

Für die aus Kapitel 02 030 finanzierten Maßnahmen gilt:

Eigenmaßnahmen des Landes

Als solche werden vor allem Projekte

- humanitärer Hilfe (z.B. Lieferung von Medikamenten und medizinischem Gerät, Durchführung von schwierigen medizinischen Behandlungen),
- zur Ausstattung verschiedener Bildungs- und Sozialeinrichtungen (z.B. Kindergärten, Schulen, Waisenhäuser oder Lehrwerkstätten),
- zur Aus- und Fortbildung (z.B. Entsendung von Deutschlehrerinnen und -lehrern nach Osteuropa, Schulung von Berufsschullehrerinnen und -lehrern in den palästinensischen Gebieten, Weiterbildung von Verwaltungsangehörigen in Nishnij-Nowgorod),
- und der Beratungshilfe (z.B. Abwasserbereich in Nishnij-Nowgorod)

durchgeführt.

Mit der Umsetzung solcher Projekte werden verschiedene - vornehmlich öffentliche und gemeinnützige - Institutionen beauftragt (z.B. Landesinstitut für Internationale Berufsbildung, Bundesanstalt THW, Caritas, Arbeiter-Samariter-Bund). Diese Institutionen erhalten für den mit dem Projektmanagement verbundenen Verwaltungsaufwand eine Vergütung. Der finanzielle Aufwand hierfür ist bei den einzelnen Projekten unterschiedlich. Er wird - zur Verwaltungsvereinfachung - regelmäßig pauschal abgerechnet, übersteigt aber insgesamt nicht einen Anteil von 5 v.H. des Gesamtaufwandes für diese Projekte.

Zuwendungen für Projekte Dritter

Die Staatskanzlei fördert aufgrund entsprechender Anträge Dritter auch Projekte gemeinnütziger Organisationen in den Partnerländern und -regionen durch Zuwendungen gemäß §§ 23; 44 Landeshaushaltsordnung.

Bei der Bewilligung dieser Zuwendungen geht die Staatskanzlei grundsätzlich von einer ehrenamtlichen Tätigkeit der Zuwendungsempfänger aus. Die zuwendungsfähigen Ausgaben solcher Projekte dürfen keine Honorare/Vergütungen oder Gemeinkostenaufschläge enthalten. Dies ergibt sich zwingend aus den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen des Landes. Nur der tatsächlich spezifizierbare und dem einzelnen Projekt zuordenbare Verwaltungsaufwand kann als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen (Vereinfachung der Verwendungsnachweisprüfung durch Verzicht auf eine Vielzahl von Einzelbelegen) akzeptiert die Staatskanzlei in Einzelfällen auch eine pauschale Abrechnung dieser Aufwendungen.

Unabhängig davon, ob diese Ausgaben pauschal oder spezifiziert abgerechnet werden, machen sie höchstens einen Betrag von bis zu 5 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projekts aus. Da jedoch viele Zuwendungen des Landes lediglich in Form von Teil-finanzierungen erfolgen, fällt dieser auf die Gesamtausgaben des Projektes bezogene Ansatz den eingesetzten Projektmitteln des Landes auch nur mit dem entsprechenden Anteil zur Last.